

Anlage 1

Praxisausstattung

I. Abschnitt - Mindestanforderungen

- 1. Blutzuckermessgerät**
- 2. EKG-Rekorder**
- 3. Spirometer mit FEV1-Bestimmung***
- 4. Vorhandensein einer gemäß BMV-Ä zertifizierten Praxissoftware, Drucker und Faxgerät (Computerfax oder Faxgerät)**
- 5. Vorhandensein eines gemäß § 4 Buchstabe (d) in Verbindung mit den Vorgaben des III. Abschnittes zugelassenen („zertifizierten“) AIS mit IT-Vertragsschnittstelle in der jeweils aktuellen Version einschließlich der dazu erforderlichen Hardware-Ausstattung**
- 6. Anbindung des AIS an das KV-SafeNet oder an das Internet**

Die Liste der zertifizierten „AIS mit IT-Vertragsschnittstelle“ findet sich jeweils aktuell unter www.gevko.de. Unabhängig davon sollte sich der Hausarzt regelmäßig bei seinem Softwareanbieter informieren, ob sein AIS die Zulassung als zertifiziertes „AIS mit IT-Vertragsschnittstelle“ i. S. dieses Vertrages (noch) besitzt.

* Hinweis: Im Ausnahmefall kann der Hausarzt im Rahmen einer Apparategemeinschaft unter folgenden Bedingungen das Spirometer eines anderen Arztes nutzen, der dieses Gerät vorhält:

- Dem Versicherten dürfen dadurch keine unzumutbar langen Wege entstehen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Abrechnung der Leistung für den HzV-Versicherten/ Patienten ebenso über den gewählten HzV-Arzt erfolgt. Der Arzt, der das Spirometer vorhält, kann diese Leistung nicht abrechnen.
- Doppelabrechnungen im gleichen Quartal zu gleichen Leistungsinhalten sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Leistung im Rahmen einer Vertretungsregelung erbracht wurde.

II. Abschnitt – Teilnahmevoraussetzungen und Übergangsregelungen

II.I Vorliegen der Teilnahmevoraussetzung „AIS mit IT-Vertragsschnittstelle“ und Übergangslösungen

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Verwendung eines zertifizierten AIS mit S3C-Schnittstelle, d.h. Einsatz eines Arztinformationssystems (AIS), welches die Schnittstellenspezifikation der gevko, im Folgenden S3C-Schnittstelle genannt, unterstützt und vom teilnehmenden Hausarzt direkt beim Hersteller des jeweiligen AIS angefordert werden muss (S3C-Schnittstelle).

Der verpflichtende Einsatz der S3C-Schnittstelle besteht ab dem ersten Tag des zweiten auf die Bereitstellung der S3C-Schnittstelle durch den AIS-Hersteller folgenden Quartals und muss gegenüber der KVT nachgewiesen sein.

III. – AIS mit IT-Vertragsschnittstelle und Hardware

III.I – Zugelassenes AIS mit IT-Vertragsschnittstelle

Die teilnehmenden Hausärzte sind verpflichtet ein AIS einzusetzen, das die IT-Vertragsschnittstelle unterstützt, die nach Maßgabe der Anlage 2 durch jeweils aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert wurde und weiterentwickelt wird sowie zertifiziert ist.

Der teilnehmende Hausarzt ist verpflichtet, zur IT-Vertragsschnittstelle vorliegende Updates unverzüglich, jedoch spätestens im Laufe des Quartals, für das das Update gültig ist, einzuspielen.

Der teilnehmende Hausarzt beschafft sich das AIS mit IT-Vertragsschnittstelle über den jeweiligen AIS-Softwarehersteller. Die Herstellung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des AIS mit IT-Vertragsschnittstelle liegt nach Maßgabe der zwischen Hausarzt und Softwarehersteller getroffenen Vereinbarung in der Verantwortung des Softwareherstellers.

III.II - Systemvoraussetzungen für das AIS mit IT-Vertragsschnittstelle

Für die zugelassenen AIS-Programme mit IT-Vertragsschnittstelle sind grundsätzlich die gleichen Hardware- bzw. Systemvoraussetzungen erforderlich, die das jeweilige AIS benötigt.

III.III - Kosten für die Nutzung des AIS mit IT-Vertragsschnittstelle

Die Kosten des AIS mit IT-Vertragsschnittstelle trägt der teilnehmende Hausarzt .

Die IT-Vertragsschnittstelle und alle vertragsrelevanten Steuerungsdaten werden von der AOK PLUS an die AIS-Hersteller kostenfrei bereitgestellt. Eventuelle zusätzliche Nutzungs- oder Implementierungsgebühren, die der AIS-Softwarehersteller für den Einbau und die Pflege der IT-Vertragsschnittstelle erhebt, liegen nicht im Einflussbereich der AOK PLUS. Hier sind Preisvergleiche zwischen den AIS-Anbietern zu empfehlen.

Für die Nutzung des KV-SafeNet fallen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der teilnehmende Hausarzt mit seinem Anbieter getroffen hat, an.

III.IV - Weiterentwicklung

Die Anforderungen an die IT-Vertragsschnittstelle werden entsprechend der Weiterentwicklung des HzV-THR angepasst.

III.V - Datenübermittlung und Transportverschlüsselung

1. Der teilnehmende Hausarzt ist darüber hinaus verpflichtet, Daten, die im Rahmen dieses Vertrages übermittelt werden, über einen verschlüsselten Übertragungsweg an die KVT zu übermitteln.
2. Die Datenübertragung hat gemäß den gültigen Richtlinien zum Datenträgeraustausch im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern (z. B. CD-ROM) zu erfolgen.